

Anschlusslösungen und Eintrittsvoraussetzungen für ukrainische Jugendliche mit Schutzstatus S im Alter zwischen 15 und 20 Jahren

10. Schuljahr in der Volksschule

Gemäss Bundesverfassung hat jedes Kind/jeder Jugendliche Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht und gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden ist die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers. In der bewährten Einzelfallprüfung klärt der Schulträger auf Antrag der Eltern, ob die Schülerin/der Schüler das 10. Schuljahr absolvieren kann.

Bildungsangebot Plus

Das Bildungsangebot Plus in der Schule St. Catharina in Cazis (BildungsAngebotPlus - Schule St. Catharina) richtet sich an fremdsprachige Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit, die in Graubünden Wohnsitz haben und ins Berufsbildungssystem einsteigen möchten. Das Angebot unterstützt junge, fremdsprachige Menschen auf ihrem Weg in ein Brückenangebot und baut auf ihren Vorkenntnissen, Lernerfahrungen und Lernstrategien auf, wobei der Fokus auf den Erwerb von Sprachkompetenzen und der Sprachanwendung liegt. Der Unterricht wird in Niveaugruppen geführt. Die Zuweisung für Personen mit Schutzstatus S erfolgt durch das Amt für Migration und Zivilrecht, Fachstelle Integration.

Brückenangebote

Jugendliche und junge Erwachsene mit Schutzstatus S können im Kanton Graubünden ein Brückenangebot absolvieren. Voraussetzung für den Besuch eines Brückenangebots ist ein Mindestsprachniveau A2 (teilweise B1) in Deutsch, welches anhand eines entsprechenden Zertifikats ausgewiesen werden muss. Zudem dürfen Jugendliche bei Eintritt in ein Brückenangebot das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Anmeldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Schutzstatus S erfolgt direkt bei den Brückenangeboten, welche über eine definitive Aufnahme entscheiden.

Berufliche Grundbildung

Personen mit Schutzstatus S können im Kanton Graubünden eine berufliche Grundbildung absolvieren. Für die Zulassung zur beruflichen Grundbildung der geflüchteten Person muss der Arbeitgeber/Lehrbetrieb die dafür benötigte Arbeitsbewilligung einholen (Gesuch Formular B1). Voraussetzungen sind zudem Sprachkenntnisse auf Niveau B1 in der entsprechenden Sprache (Berufsfachschule Poschiavo: Italienisch, übrige Berufsfachschulen: Deutsch).

Gemäss Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 1. März 2023 können Jugendliche aus der Ukraine mit Schutzstatus S die berufliche Grundbildung in der Schweiz auf Antrag hin abschliessen, auch wenn der Schutzstatus vor Ende der Lehrzeit aufgehoben werden sollte.

Bündner Mittelschule

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S können gemäss Vorgaben des Amtes für Höhere Bildung (Amtsverfügung vom 31. August 2022) im Sonderstatus einer Gastschülerin/eines Gastschülers prüfungsfrei an eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden, wenn sie unmittelbar vor ihrer Flucht eine Ausbildung an einer gleichwertigen Schule der

Sekundarstufe II (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss Bildungssystem der Ukraine besucht haben, mindestens über Sprachkenntnisse in einer Kantonssprache im Rahmen des Sprachniveaus A2 verfügen (aufgrund des vorwiegend auf Deutsch stattfindenden Unterrichts wird ein Sprachniveau B1 in Deutsch empfohlen) und zwischen 14 und 19 Jahre alt sind. Für eine prüfungsfreie Aufnahme müssen die Eintrittsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Dabei ist unerheblich, ob die ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S vor dem Eintritt in eine Bündner Mittelschule die Volksschule im Kanton Graubünden besucht haben.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, welche die Eintrittsvoraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht kumulativ erfüllen, können sowohl aus der 2. als auch der 3. Klasse der Sekundarschule die kantonale Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums bzw. in die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule (Einheitsprüfung) absolvieren.

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, die bereits über einen Abschluss an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II verfügen, ist die Beschulung an einer Bündner Mittelschule ausgeschlossen.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S gelten im Rahmen des Unterrichts im Mittelschulbereich für die Dauer des Unterrichtsbesuchs an einer Mittelschule im Kanton Graubünden als beitragsberechtigte Bündner Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000).

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Sofern die Berufswahl noch nicht erfolgt ist, die Sprachkenntnisse aber vorhanden sind, besteht die Möglichkeit der Anmeldung beim Amt für Berufsbildung, Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Sie unterstützt bei der differenzierten und professionellen Auseinandersetzung mit dem Berufswahlprozess.